

2486 064

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 65/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Otto S [REDACTED] ,

S [REDACTED] , B [REDACTED] , [REDACTED] , R [REDACTED] , A [REDACTED] .

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] ,

B [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 7. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats der Oberlandesge-
richts Koblenz vom 21. Oktober 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 REO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil befaßt sich wie das ihm zugrundegelegte
Gutachten Dr. Kieker mit den Lebensverhältnissen des Klägers
im Emigrationsland ohne zeitliche Begrenzung. Es ist daher
nicht verkannt, daß die schädlichen Folgen einer erzwungenen
Auswanderung der Verfolgung ohne Rücksicht darauf zuzurechnen
sind, wann sie eintreten.

Der Berufungsrichter ist freilich zu der Überzeugung ge-
langt, daß der Kläger diese Belastungen der Emigration ohne
Schäden auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet überwunden
hat. Wenn dabei, wie die Beschwerde meint, wichtige Einzel-

Mustenberg

Von der Nühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)